

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	23.11.2022
Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss	06.12.2022

**öffentlich**

Vorlage Nr.	406/2022-9
Stand	15.11.2022

**Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.07.2022 betr. Verkehrsregelung in der Ausfahrt Wupperstraße****Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

**Beschlussentwurf für den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss**

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO NRW nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bei der Nahestraße in Hersel handelt es sich um eine Gemeindestraße innerhalb der Tempo-30-Zone, für die aufgrund der geringen Fahrbahnbreite von rd. 4,20 m im Teilstück zwischen Gartenstraße und Elbestraße (L 300) eine Einbahnregelung in Richtung Elbestraße (L300) gilt, weil in diesem Abschnitt kein verkehrssicherer Begegnungsverkehr möglich ist.

Außerdem verläuft bei der Einmündung Elbestraße (L300) / Nahestraße entlang der Elbestraße ein gemeinsamer Geh- / Radweg (Verkehrszeichen 240 StVO), so dass bei der Frage, ob die Ausfahrt aus der Nahestraße auf die Elbestraße möglich wäre, die dortigen Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen sind.

Allerdings befindet sich in diesem Einmündungsbereich in Richtung Elbestraße rechtsseitig eine hohe Mauer und auf der linken Seite eine Hecke, die Bestandteile des Grundstücks Wupperstraße 1 ist. Daher wären Fahrzeugführer/innen, die aus der Nahestraße ausfahren wollen, wegen der stark eingeschränkten Sichtverhältnisse gezwungen, bis auf den kombinierten Geh-Radweg vorzuziehen, um den bevorrechtigten Verkehr wahrnehmen zu können, so dass die Gefahr besteht, dass die sich aus beiden Richtungen nähernden Fußgänger und Radfahrer erst zu spät erkannt werden.

Aus genannten Gründen endete ein in der Vergangenheit durchgeführtes straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren, mit dem die Möglichkeit der Umkehrung der Einbahnregelung geprüft wurden, auch negativ.

Da sich seit der letzten Prüfung keine Änderung der maßgeblichen Verkehrsverhältnisse ergeben hat, ist die beantragte Umkehrung der Einbahnstraßenregelung in der Nahestraße aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich.

Ebenso ist die angeregte straßenbauliche Ertüchtigung der Ausfahrt aus der Wupperstraße in die Nahestraße nicht umsetzbar, da die dafür erforderliche Grundstücksfläche sich im Privateigentum befinden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anregung